

# Satzung Hundesportverein Altmühlhopser e.V.

## § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Altmühlhopser“ mit dem Zusatz Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshund-sportvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
4. Der Sitz des Vereins ist Beilngries.

## § 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, den Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, das Mindestalter kann die Mitgliederversammlung regeln.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.
4. Es wird zwischen passiven und aktiven Mitgliedern unterschieden.
5. Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft sind auf Probe. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Ableistung von Arbeitsstunden zugunsten des Vereins. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden vom Mitglied finanziell abgegolten.

## § 5 Beitragsordnung

1. Der Vorstand setzt die Höhe und Fälligkeiten aller Gebühren und Beiträge (Probegebühr, Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Trainingsbeitrag) in der Beitragsordnung fest.
2. In der Beitragsordnung wird zusätzlich die Anzahl an zu erbringenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsstunden festgelegt.
3. Alle anfallenden Gebühren und Beiträge werden per Bankeinzug vom Kassier des Vereins eingezogen.

# Satzung Hundesportverein Altmühlhopser e.V.

## § 6 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt, gegen die Interessen des Vereins handelt oder wegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bestraft worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann über einen Ausschluss entscheiden, wenn ein Mitglied nach einmaliger Mahnung bis zum 01.03. des Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft seitens des Mitglieds oder der Vorstandschaft jederzeit gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung seitens des Vorstands erhält das Mitglied die Probegebühr anteilig zurück.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie dem Ausbildungswart.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
4. Je 50 Mitglieder kann der Vorstand um einen Beisitzer erweitert werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Vorstandschaft.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden ausgeschlossen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Nur aktive Mitglieder über 18 Jahre besitzen aktives und passives Wahlrecht.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden geändert werden.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

## § 10 Satzungsgebot

1. Der Verein hat sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG – Satzung stehen darf.
2. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Änderung der DVG-Satzung dieser anzugleichen und der DVG-Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

# Satzung Hundesportverein Altmühlhopser e.V.

## § 11 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der satzungsgemäßen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von drei Jahren amtieren.
2. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

## § 12 Kommunikation, Datenschutz

1. Jegliche Kommunikation – einschließlich Einladungen zur Mitgliederversammlung – erfolgt auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail).
2. Die Mitglieder willigen der Weitergabe persönlicher Daten an den Verband, zur Verwendung für die Erfordernisse des Sports sowie für die Eigenwerbung des Vereins ausdrücklich ein.

## § 13 Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.

## § 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung der gemeinnützigen Organisation „Samojeden Nothilfe e.V.“ zur Verfügung zu stellen – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 12.09.2010 auf der 2. Gründungsversammlung beschlossen worden.

## Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Diana  
Geier

---

Thomas  
Feyrer

---

Werner  
Wieland

---

Katrin Pur  
Khassalian

---

Petra  
Buschsieweke

---

Vanessa  
Meyer

---

Sieglinde  
Kirsch

---

Agnes  
Reisinger

---

Andreas  
Geier

---

Sarah  
Feyrer

---

Christine  
Bartke

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---